

Richtlinie

des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer

zur Berichterstattung über die Beachtung von Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) gemäß § 73 Abs 4 WAG 2007 bzw. gemäß § 74 Abs 4 WAG 2007

(verabschiedet in der Sitzung des Vorstandes vom 14.10.2008 als Richtlinie IWP/BA 6, zuletzt geändert im Juli 2010)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung	2
2. Grundsätze der Berichterstattung	2
3. Empfohlener Aufbau des Berichts.....	3
Anlage 1: Prüfung von Wertpapierfirmen gemäß § 73 WAG 2007.....	6
Anlage 2: Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 74 WAG 2007	9
Anlage 3: Checkliste für die Durchführung der Prüfung.....	11

1. Einleitung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses von inländischen Wertpapierfirmen (idF kurz: WPF) in dem in § 73 Abs 3 Z 2 WAG 2007 näher umschriebenen Umfang ist gemäß § 73 Abs 4 WAG 2007 in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 273 UGB darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (idF kurz: WPDLU) in dem in § 74 Abs 3 WAG 2007 näher umschriebenen Umfang ist gemäß § 74 Abs 4 WAG 2007 in einem gesonderten Prüfungsbericht aufzunehmen. Die Prüfung und die Berichterstattung darüber ist anhand der als Anlage 3 vorliegenden „Checkliste für die Durchführung der Prüfung gemäß § 73 Abs 3 Z 2 sowie § 74 Abs 3 WAG 2007“ durchzuführen. Diese Checkliste wurde mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) abgestimmt.
- (2) Aufgrund von Anregungen seitens der FMA wurde die Richtlinie im Jahr 2010 überarbeitet. Die geänderte Fassung ist für Prüfungen von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2010 enden.
- (3) In diesem Zusammenhang sind grundsätzliche Fragen zum Umfang der Aufgaben des Prüfers im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Sachverhalte und zur Qualität der in der Anlage zum Prüfungsbericht bzw. dem gesonderten Prüfungsbericht getroffenen Aussagen, auch vor dem Hintergrund der national und international anerkannten Grundsätze der Abschlussprüfung, aufgeworfen worden, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

2. Grundsätze der Berichterstattung

- (4) Gemäß Z 15 des International Framework for Assurance Engagements der IFAC, deren Mitglieder das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer und die Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind, sind Berufsangehörige verpflichtet, Berichte über Tätigkeiten, die nicht mit einer Zusicherung verbunden sind, klar von der Berichterstattung im Zusammenhang mit Zusicherungsleistungen zu unterscheiden.
- (5) Der Fragenkatalog der Checkliste (**Anlage 3**) enthält Aussagen, die einer Zusicherung nicht zugänglich sind:
 - Einer Zusicherungsleistung ist nur eine Übereinstimmung mit einem klaren Bezugsrahmen zugänglich (International Framework for Assurance Engagements, Z 36).
 - Zahlreiche Fragen enthalten Begriffe, deren Auslegung im Ermessen der Aufsichtsbehörde stehen.
 - Andere Fragen sind rein faktischer Natur, z.B. ob ein aufrechter Konzessionsbescheid vorliegt.

- (6) Die Beurteilung der in der Checkliste angeführten Fragestellungen erfolgt alternativ nach folgenden Kriterien:
- „**ja**“ wenn die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen nach berufsmäßigem Ermessen für die Beurteilung ausreichend sind und sich keine Hinweise auf einen erheblichen Verstoß gegen die zu prüfende Norm ergeben.
- „**nein**“ wenn ein erheblicher Verstoß gegen die zu prüfende Norm anhand der der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen unzweifelhaft ist; im Regelfall wird durch ein „nein“ die Berichtspflicht des Abschlussprüfers im Sinne des § 93 WAG 2007 ausgelöst.
- „**erläuterungsbedürftig**“
wenn die Einhaltung der zu prüfenden Norm aus irgendeinem Grund mangel- oder zweifelhaft erscheint oder eine eindeutige Feststellung nicht getroffen werden kann **oder** wenn kurzfristig behebbare (oder mittlerweile behobene) Mängel vorliegen. Diese sind nicht als Gesetzesverletzungen, sondern als (bloß) „erläuterungsbedürftig“ anzuführen, wenn sie vor Abschluss der Prüfung behoben wurden oder Grund zur Annahme besteht, dass die Mängel binnen längstens drei Monaten behoben werden.
- „**keine Geschäftsfälle**“, „**nicht anwendbar**“
wenn zu einem Prüffeld mangels Betätigung des Unternehmens in diesem Bereich keine Feststellungen zu treffen sind bzw. wenn die zu prüfende Norm auf das konkrete Unternehmen keine Anwendung findet.
- (7) Daher wird in der Checkliste klar hervorgehoben, dass die Beantwortung einer Frage mit „ja“ keine Zusicherung, d.h. kein Prüfungsurteil iSd § 274 UGB darstellt. Die durchgeführten Prüfungshandlungen sind in einem verbalen Teil des Prüfungsberichtes zu beschreiben. Die **Anlagen 1 und 2** enthalten Muster für solche Beschreibungen, die bei Bedarf anzupassen sind.
- (8) Negative und erläuterungsbedürftige Feststellungen sind gesondert darzustellen, zu erläutern (vgl. § 3 AP-VO) und eindeutig der Nummer aus dem entsprechenden Prüffeld der Checkliste zuzuordnen bzw. es ist im Text auf die entsprechende Nummer der Checkliste zu verweisen.

3. Empfohlener Aufbau des Berichts

- (9) Vorangestellt sei, dass der Bericht des Prüfers vor allem der Kommunikation mit der FMA dient und der Behörde über die Erläuterungen und die Beantwortung der Checkliste ein Bild über die vom Prüfer vorgefundenen Verhältnisse bei der Wertpapierfirma / dem WPDLU vermitteln soll.
- (10) Gemäß § 73 Abs 4 WAG 2007 ist das Ergebnis der Prüfung iSd Abs 3 leg cit „in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss darzustellen“. Diese Bestimmung bezieht sich auf die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen bei inländischen WPF.

- (11) Der Bericht über die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen ist daher Teil des Berichts über die Jahresabschlussprüfung. Es ist daher klargestellt, dass die aufsichtsrechtlichen Prüfungshandlungen gleichzeitig mit der Jahresabschlussprüfung abgeschlossen werden.
- (12) In Anlehnung an die in Anlage 3 beigefügte Checkliste wird folgender Aufbau für den aufsichtsrechtlichen Berichtsteil von inländischen WPF und WPDLU empfohlen:
1. Auftrag und Durchführung (*Anmerkung: inklusive Erläuterung der Prüfungshandlungen gemäß Anlage 1 bzw 2 und inklusive Unterschrift; außerdem sollten auf Wunsch der FMA die Kontaktdaten des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers [Telefon, email] angegeben werden*)
 2. Rechtliche Verhältnisse (soweit nicht im Bericht über die Jahresabschlussprüfung enthalten)
 3. Konzession, Eigenkapital und Anzeige-/Bewilligungspflichten
 4. Art und Umfang der Wertpapierdienstleistungen
 5. Organisationspflichten
 - a. Aufbau- und Ablauforganisation
 - b. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
 - c. Persönliche Geschäfte und relevante Personen
 - d. Compliance-Funktion (§ 18 WAG 2007)
 - e. Risikomanagement-Funktion (§ 19 WAG 2007)
 - f. Interne Revision (§ 20 WAG 2007)
 - g. Outsourcing
 - h. Interessenskonflikte-Policy
 - i. Best Execution Policy
 6. Sorgfaltspflichten und Geldwäschereibestimmungen
 7. Wohlverhaltensregeln und besondere Verhaltensregeln
 - a. Handeln im besten Interesse des Kunden
 - b. Informationspflichten
 - c. Berichtspflichten
 8. Bericht gemäß § 33 WAG 2007 (Schutz des Kundenvermögens) (*Anmerkung: sofern anwendbar – siehe unten ff*)
 9. Checkliste
 10. Anlage: eventuell AAB (sofern nicht bereits bei Jahresabschlussprüfbericht beigelegt)
- (13) Bei inländischen WPF/WPDLU sind die §§ 64-68 WAG 2007 (bei WPDLU nicht im Prüfungsumfang enthalten) und § 33 WAG 2007 (nur auf Kreditinstitute oder Zweigstellen von EWR-WPF anwendbar; inländische WPF und WPDLU sind gemäß ihres Konzessionsumfanges nicht zum Halten von Kundengeldern berechtigt; die Überprüfung hinsichtlich des „Halten von Kundengeldern/Finanzinstrumenten“ ist aber bei Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen zwingend erforderlich) nicht anzuwenden.
- (14) Der empfohlene Aufbau kann auch bei WPDLU eingehalten werden.
- (15) Für Berichte von zu prüfenden Rechtsträgern, die im Rahmen der Dienstleistungs- und/oder Niederlassungsfreiheit im Inland tätig werden, wird der oben angeführte

Aufbau empfohlen. Zusätzlich ist je nach Konzessionsumfang auch über die Einhaltung der §§ 64-68 WAG 2007 und der Bericht gemäß § 33 WAG 2007 verpflichtend zu berichten

Anlage 1: Prüfung von Wertpapierfirmen gemäß § 73 WAG 2007

Zur Prüfung nach § 73 Abs. 3 Z 2 WAG 2007 haben wir folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Die Berichterstattung in dieser Anlage zum Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sowie den nachfolgend dargelegten Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen und wurde unter Anwendung der berufsüblichen Grundsätze erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir im erforderlichen Ausmaß die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems kritisch gewürdigt. Dabei haben wir uns vom Vorhandensein entsprechender Kontrollen durch Befragungen, Beobachtungen, etc. überzeugt.

I. Prüfungshandlungen zu dieser Anlage

- Wir haben uns anhand der Aufbauorganisation und durch Befragung der Geschäftsleitung erkundigt, ob die im WAG 2007 vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen (z.B. Interne Revision, Compliance Manager, Risikomanagement Funktion, Geldwäschereibeauftragter) in der vorgesehenen Ausprägung vorhanden und die allgemeinen organisatorischen Anforderungen erfüllt sind.
- Wir haben das Vorliegen von Dienstanweisungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen dokumentiert sind, überprüft. Dabei haben wir uns überzeugt, dass die Ausgestaltung dieser Dienstanweisungen die ausreichende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorsieht.
- Wir haben anhand einer Übersicht der Berichte der internen Revision einzelne, nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Berichte über die Prüfung der Einhaltung der für Wertpapierfirmen wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Berichtsjahr daraufhin durchgesehen, ob sie wesentliche Beanstandungen enthalten.
- Wir haben verantwortliche Mitarbeiter der Wertpapierfirma (insbesondere Compliance Manager und Risikomanager) befragt sowie die entsprechenden Berichte eingesehen, ob
 - die für Wertpapierfirmen wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
 - nach ihrer Kenntnis im Berichtsjahr wesentliche Verstöße erfolgten und
 - die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende Kontrollen sichergestellt ist. Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.
- Wir haben die Berichte des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter im Berichtsjahr daraufhin durchgesehen, ob diese Hinweise auf eine wesentliche Verletzung der besonderen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten.

- Wir haben die Protokolle von Aufsichtsrats- und Geschäftsleitersitzungen daraufhin durchgesehen, ob diese Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthalten.
- Wir haben den uns zur Verfügung gestellten Schriftverkehr mit den zuständigen Aufsichtsbehörden daraufhin durchgesehen, ob dieser Schriftverkehr Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthält.
- Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleiter darüber eingeholt, dass alle wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.
- Weiters haben wir uns den Konzessionsbescheid vorlegen lassen und mit der Liste der Wertpapierfirmen auf der FMA-Homepage abgestimmt.
- Wir haben testfallbezogen Kundenakten und Geschäftsfälle (der Kunden sowie der Wertpapierfirma selbst) auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des WAG 2007 untersucht.
- Wir haben testfallbezogen neu abgeschlossene bzw. beendete Verträge mit vertraglich gebundenen Vermittlern (VGVs) und Finanzdienstleistungsassistenten (FDLAs) mit den entsprechenden Meldungen an die FMA verglichen.
- Wir haben uns schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Funktionen vorlegen lassen.
- Wir haben zum Bilanzstichtag untersucht, ob zu diesem Stichtag die Eigenmittelerfordernisse des § 9 WAG 2007 erfüllt waren.
- Wir haben einen aktuellen Nachweis (zB Firmenbuchauszug) über die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung gemäß § 75 WAG 2007 zu unseren Akten genommen.
- Wir haben uns die gesetzlich vorgesehenen Leitlinien (z.B. bezüglich Interessenskonflikten, Best Execution) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen.
- Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten befragt.
- Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erläutern lassen.

II. Schlussbemerkung

Die Berichterstattung in dieser Anlage zum Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sowie den beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen. Trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt kann aufgrund von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen unentdeckt bleiben.

Wir geben kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB hinsichtlich der in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten Fragestellungen ab. Die Beantwortung der in diesem Bericht angeführten Checkliste stellt keinen Bestätigungsvermerk im Sinne des § 274 UGB und keine Zusicherungsleistung im Sinne internationaler Prüfungsgrundsätze (International Standards on Auditing, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC)) dar.

Für unsere Tätigkeit gilt die Haftungsbeschränkung des § 275 UGB. Die mit der geprüften Wertpapierfirma vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) finden Anwendung.

Datum, Unterschrift

Anlage 2: Prüfung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 74 WAG 2007

Gemäß § 74 Abs. 3 WAG 2007 haben wir folgende besondere Prüfungshandlungen gesetzt:

Die Berichterstattung im gesonderten Prüfungsbericht beruht auf den im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und wurde unter Anwendung der berufüblichen Grundsätze erstellt. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung haben wir im erforderlichen Ausmaß die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems kritisch gewürdigt. Dabei haben wir uns vom Vorhandensein entsprechender Kontrollen durch Befragungen, Beobachtungen, etc. überzeugt.

I. Prüfungshandlungen zu dieser Anlage

- Wir haben uns anhand der Aufbauorganisation und durch Befragung der Geschäftsleitung erkundigt, ob die im WAG 2007 vorgesehenen organisatorischen Einrichtungen in der vorgesehenen Ausprägung vorhanden und die allgemeinen organisatorischen Anforderungen erfüllt sind.
- Wir haben das Vorliegen von Dienstanweisungen, in denen die internen Abläufe zur Einhaltung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen dokumentiert sind, überprüft. Dabei haben wir uns überzeugt, dass die Ausgestaltung dieser Dienstanweisungen die ausreichende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorsieht.
- Wir haben verantwortliche Mitarbeiter des WPDLU befragt sowie die entsprechenden Berichte eingesehen, ob
 - die für WPDLU wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden,
 - nach ihrer Kenntnis im Berichtsjahr wesentliche Verstöße erfolgten und
 - die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende Kontrollen sichergestellt ist. Die Ergebnisse wesentlicher Kontrollaktivitäten haben wir in Testfällen eingesehen und kritisch gewürdigt.
- Wir haben die Berichte des Geldwäschereibeauftragten an die Geschäftsleiter im Berichtsjahr daraufhin durchgesehen, ob diese Hinweise auf eine wesentliche Verletzung der besonderen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten.
- Wir haben die Protokolle von Aufsichtsrats- und Geschäftsleitersitzungen daraufhin durchgesehen, ob diese Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthalten.
- Wir haben den uns zur Verfügung gestellten Schriftverkehr mit den zuständigen Aufsichtsbehörden daraufhin durchgesehen, ob dieser Schriftverkehr Hinweise auf die Verletzung wesentlicher, insbesondere aufsichtsrechtlicher Bestimmungen enthält.

- Wir haben eine schriftliche Erklärung der Geschäftsleiter darüber eingeholt, dass alle wesentlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und uns alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zugänglich gemacht wurden.
- Weiters haben wir uns den Konzessionsbescheid vorlegen lassen und mit der Liste der WPDLU auf der FMA Homepage abgestimmt.
- Wir haben testfallbezogen Kundenakten und Geschäftsfälle (der Kunden sowie des WPDLU selbst) auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des WAG 2007 untersucht.
- Wir haben testfallbezogen neu abgeschlossene bzw. beendete Verträge mit Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) mit den entsprechenden Meldungen an die FMA verglichen.
- Wir haben uns schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Auslagerung wesentlicher betrieblicher Funktionen vorlegen lassen.
- Wir haben zum Bilanzstichtag auf Basis des ungeprüften Jahresabschlusses untersucht, ob zu diesem Stichtag die Eigenmittelerfordernisse des § 9 WAG 2007 erfüllt waren bzw. einen Versicherungsnachweis erbringen lassen.
- Wir haben uns die gesetzlich vorgesehenen Leitlinien (z.B. bezüglich Interessenskonflikten, Best Execution) vorlegen lassen und kritisch durchgesehen.
- Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten befragt.
- Wir haben die Geschäftsleitung hinsichtlich des Vorliegens von Kundenbeschwerden befragt und uns die Bearbeitung der Beschwerden erläutern lassen.

II. Schlussbemerkung

Die Berichterstattung in diesem gesonderten Prüfungsbericht beruht auf sämtlichen im Rahmen der beschriebenen Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnissen. Trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt kann aufgrund von Art und Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht ausgeschlossen werden, dass erhebliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen unentdeckt bleiben.

Wir geben kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB hinsichtlich der in diesem gesonderten Prüfungsbericht angeführten Fragestellungen ab. Die Beantwortung der in diesem Bericht angeführten Checkliste stellt keinen Bestätigungsvermerk im Sinne des § 274 UGB und keine Zusicherungsleistung im Sinne internationaler Prüfungsgrundsätze (International Standards on Auditing, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC)) dar.

Für unsere Tätigkeit gilt die Haftungsbeschränkung des § 275 UGB. Die mit dem geprüften WPDLU vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) finden Anwendung.

Datum, Unterschrift

Anlage 3: Checkliste für die Durchführung der Prüfung

Checkliste für die Durchführung der Prüfung gemäß § 73 Abs. 3 Z 2 sowie § 74 Abs. 3 WAG 2007 für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x				
Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs- bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB				
Konzession, Eigenkapitalbestimmungen und Anzeigepflichten				
1. Für den Prüfungszeitraum lag ein aufrechter Konzessionsbescheid vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Es bestand eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung iSd § 4 WAG 2007	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Eigenkapitalbestimmungen des § 9 WAG 2007 wurden zum Bilanzstichtag eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Es bestand die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung (§ 75 WAG 2007)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Den Anzeige- und Bewilligungspflichten der §§ 6 und 11 Abs. 5 WAG 2007 wurde entsprochen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die Vorschriften des § 73 WAG 2007 über die Gliederung des Jahresabschlusses wurden eingehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art und Umfang der Wertpapierdienstleistungen				
7. Es wurden keine über den Umfang der erteilten Konzession hinausgehenden konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistungen festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Es wurden keine Verletzungen der Auflagen des Konzessionsbescheides festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Vertraglich Gebundene Vermittler (VGV) und Finanzdienstleistungsassistenten (FDLA) gemäß §§ 2 Abs 1 Z 15, 28 WAG 2007 wurden der FMA rechtzeitig und ordnungsgemäß gemeldet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Organisationspflichten				
10. Es wurde kein erheblicher Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des § 16 WAG 2007 (Informationsbereitstellung) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des § 17 WAG 2007 (Organisationspflichten) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste für die Durchführung der Prüfung
gemäß § 73 Abs. 3 Z 2 sowie § 74 Abs. 3 WAG 2007
für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x**

Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs- bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
<i>* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB</i>				
12. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des § 18 WAG 2007 (Compliance) sowie der §§ 23 und 24 WAG 2007 (Persönliche Geschäfte) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des § 19 WAG 2007 (Risikomanagement) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Eine interne Revision zur Erfüllung der gemäß § 20 WAG 2007 vorgeschriebenen Aufgaben ist eingerichtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse des § 22 WAG 2007 (Aufzeichnungspflicht) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. In Bezug auf die Auslagerung von wesentlichen betrieblichen Funktionen liegen schriftliche Vereinbarungen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Die Anforderungen des § 26 Abs. 1 WAG 2007 wurden erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Interessenskonflikte-Policy gemäß §§ 34, 35 WAG 2007 wurde erstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Best-Execution-Policy wurde erstellt (§§ 52 ff WAG 2007)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfaltspflichten und Geldwäschereibestimmungen				
20. Es wurde kein erheblicher Verstoß gegen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 39 BWG (Sorgfaltspflichten) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21. Es wurde kein erheblicher Verstoß gegen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40 und 41 BWG (Geldwäscherei) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohilverhaltensregeln und besondere Verhaltensregeln				
22. Vorteile im Sinne des § 39 Abs. 2 WAG 2007 wurden offengelegt und sind seitens des Rechtsträgers darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern und den Rechtsträger dabei nicht zu beeinträchtigen, im besten Interesse des Kunden zu handeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23. Eine Kundenkategorisierung wurde vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24. Die Kunden wurden über die Möglichkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen einer Umstufung sowie die damit verbundene Änderung des Kundenschutzniveaus informiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Checkliste für die Durchführung der Prüfung
gemäß § 73 Abs. 3 Z 2 sowie § 74 Abs. 3 WAG 2007
für den Berichtszeitraum von xx. xxx 200x bis xx. xxx 200x**

Prüffelder	Ja*	Nein	Erläuterungs- bedürftig	Keine Geschäfts- fälle, nicht anwendbar
<i>* ein „Ja“ bedeutet keine Zusicherung bzw. kein Prüfungsurteil im Sinne des § 274 UGB</i>				
25. Es wurde kein erheblicher Verstoß in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40-42 WAG 2007 (Informationspflicht) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26. Es bestehen aufrechte Rahmenvereinbarungen (§ 47 WAG 2007) bzw. Vermögensverwaltungsverträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
27. Die vorherige Zustimmung der Kunden zur Best-Execution-Policy wurde eingeholt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 48-51 WAG 2007 (Berichtspflichten) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29. Erhebliche Verstöße gegen das Verbot von Empfehlungen, die nicht mit dem Kundeninteresse übereinstimmen, wurden nicht festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30. Erhebliche Verstöße gegen das Verbot, keine Dienstleistungen im Rahmen der Anlageberatung/Portfolioverwaltung zu erbringen bzw. Finanzinstrumente zu empfehlen, wenn der Kunde Angaben über seine finanziellen Verhältnisse/Anlageziele/Risikobereitschaft/ Kenntnisse und Erfahrungen verweigert, wurden nicht festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31. Es wurde kein erheblicher Verstoß in Bezug auf die gesetzliche Verpflichtung des § 45 Abs 2 und 3 WAG 2007 (Warnpflicht) festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
32. Erhebliche Verstöße gegen das Verbot von Empfehlungen zur Kursbeeinflussung und des Verbots des „front running“, „parallel running“ und des „Gegenlaufens“ wurden nicht festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
33. Den Kunden wurde schriftlich mitgeteilt, dass das WPDLU / die Wertpapierfirma nicht Mitglied einer Entschädigungseinrichtung ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34. Hinweise auf die Verletzung des § 62 WAG 2007 bzw § 107 TKG lagen nicht vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Vorschriften für Multi Trading Facilities (MTFs)				
35. Es wurde kein erheblicher Verstoß bei der Erfüllung der §§ 67 und 68 WAG 2007 für MTFs festgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>